

**Anfrage der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag  
Mag. (FH) Sabine Scheffknecht, NEOS Vorarlberg**

---

Herrn Landesrat  
Ing. Erich Schwärzler  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 19.02.2015

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:  
Verdacht einer Beschlussfassung zur Umwidmung eines Grundstücks in der  
Feldkircher Stadtvertretung trotz allenfalls gegebener Befangenheit einiger  
Abstimmender – wie sieht das die Landesregierung?**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

In der Sitzung der Feldkircher Stadtvertretung vom 8. Oktober 2013 stand die beantragte Umwidmung eines Grundstückes der Agrargemeinschaft der Altgemeinde Altenstadt zur Beschlussfassung an.

In jener Sitzung wurde diesbezüglich erklärt, dass die Agrargemeinschaft der Altgemeinde Altenstadt seit 2004 einen Holzlagerplatz mit Werkhof in Feldkirch-Gisingen betreibt und dass dieser Holzlagerplatz nun vergrößert sowie um eine Hackschnitzelhalle, eine Arbeitshalle und ein Verwaltungsgebäude erweitert werden soll.

Zudem wurde damals ausgeführt, die betreffenden Flächen lägen in der Landesgrünzone. Die gegenständliche Umwidmung sei aufgrund ihrer Lage – die Fläche des Holzlagerplatzes befände sich im Auwald außerhalb des äußeren Siedlungsrandes und grenze nicht an den Siedlungsrand – und der beabsichtigten Widmung als Freifläche-Sondergebiet nicht von der Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen seien („Ausnahmeverordnung“), LGBl Nr 54/2009, erfasst. Daher unterliege diese Umwidmung einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) gemäß RPG, also einer Beurteilung darüber, ob die Änderung des Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Fall voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen habe.

Die im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung konsultierte Umweltbehörde (Abt. IVe – Umweltschutz, Amt der Vorarlberger Landesregierung) habe mit Schreiben

vom 13.08.2012 festgestellt, dass durch die geplante Umwidmung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten seien und dass seitens der Stadt Feldkirch im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung ein Umweltbericht auszuarbeiten sei.

Im Anschluss an die relevanten Ausführungen wurde in jener Sitzung über den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes abgestimmt, wobei sich unmittelbar vor der Abstimmung ein Stadtrat für befangen erklärte, da er Vorstandsmitglied der Agrargemeinschaft Altenstadt sei.

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschloss in der Folge den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans, wobei festgehalten wurde, dass es gegen diesen Beschluss (drei) Gegenstimmen seitens einer Stadtvertretungsfraktion gab.

In weiterer Folge wurde die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Sitzung der Feldkircher Stadtvertretung vom 17.12.2013 zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Wie bereits beim Beschluss zum Entwurf erklärte sich ein Stadtrat für befangen, da er Vorstandsmitglied der Agrargemeinschaft Altenstadt sei. Die Stadtvertretung beschloss dann die beantragte Umwidmung, wobei es zum damaligen Beschluss wiederum (drei) Gegenstimmen einer Stadtvertretungsfraktion gab.

Das der Umwidmung zu Grunde liegende Großprojekt der Agrargemeinschaft der Altgemeinde Altenstadt ist sehr umstritten und wird von den Anrainern im gegenwärtig noch laufenden Bauverfahren rechtlich bekämpft. Der Umstand der vorgenommenen Umwidmung stößt bei den Nachbarn bzw. Anrainern auf großes Unverständnis.

Was die beiden Beschlussfassungen zur Umwidmung anbelangt, gibt es nun einen wie folgt lautenden Verdacht, der uns zugetragen wurde: Bei den beiden Abstimmungen hätten Personen mitgestimmt, die – wie der bereits erwähnte Stadtrat – durch ihre zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebene Mitgliedschaft bei der Agrargemeinschaft der Altgemeinde Altenstadt in der Sache befangen waren. Diese Personen hätten sich aber – anders als besagter Stadtrat – nicht für befangen erklärt, sondern der Umwidmung zugestimmt.

Zu diesen nicht unbedenklichen Umständen wurde in der Sitzung der Feldkircher Stadtvertretung vom 07.10.2014 eine Anfrage gestellt. Unter anderem wurde darin ausdrücklich danach gefragt, wie viele der in den Sitzungen der Stadtvertretung vom 08.10.2013 bzw. 17.12.2013 anwesenden Personen, die mitgestimmt haben, Mitglieder der Agrargemeinschaft der Altgemeinde Altenstadt waren.

Die schriftliche Beantwortung der Stadt Feldkirch vom 02.12.2014 fiel gerade in diesem wichtigen Punkt völlig unbefriedigend aus. Sie lautete nämlich wörtlich:

*„Eine diesbezügliche Anfrage bei der Agrargemeinde Altenstadt brachte zum Ergebnis, dass die Agrargemeinde Altenstadt nach Rücksprache mit deren Rechtsvertreter (...) aus Datenschutzgründen keine persönlichen Daten weitergeben darf. Diese Frage kann somit nicht beantwortet werden.“*

Die oben genannte Anfrage war aber natürlich nicht an die Agrar Altenstadt gerichtet gewesen, sondern ganz eindeutig an die Stadt Feldkirch, deren maßgebliche Vertreter durchaus wissen müssten, wer Mitglied bei der Agrar Altenstadt ist. Jedenfalls ist die Stadt Feldkirch in dieser Sache ganz offensichtlich bis heute nicht gewillt, die relevanten Umstände der Beschlussfassung, konkret die allenfalls gegebene Befangenheit eines /mehrerer Teilnehmer(s) der Abstimmung, aufzuklären.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, an Sie, sehr geehrter Herr Landesrat, folgende

## **Anfrage**

zu richten:

1. Trägt die Landesregierung als für die Gemeindeaufsicht zuständiges Organ dafür Sorge, dass bei Beschlüssen der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen in Vorarlberg niemand mitstimmt, der in der Sache befangen ist? Und wenn ja, wie?
2. Würde die Gemeindeaufsicht einschreiten, falls sich herausstellen sollte, dass bei einem Beschluss in einer Gemeinde- bzw. Stadtvertretung Personen mitgestimmt haben, die in der Sache befangen waren? Und wenn ja, wie?
3. Welche Konsequenzen hätte dies für die entsprechenden Personen? Welche Auswirkungen hätte das auf den Gegenstand der Abstimmung (im vorliegenden Fall auf die Umwidmung)?
4. Kann ausgeschlossen werden, dass bei den beiden Beschlüssen zur gegenständlichen Umwidmung in der Feldkircher Stadtvertretung Personen mitgestimmt haben, die damals Mitglied der Agrargemeinschaft Altenstadt waren?

Für die fristgerechte Beantwortung der Anfrage bedanke ich mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

Bregenz, am 12. März 2015

Frau  
LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht  
Landtagsfraktion NEOS Vorarlberg  
Landhaus  
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Verdacht einer Beschlussfassung zur Umwidmung eines Grundstücks in der Feldkircher Stadtvertretung trotz allenfalls gegebener Befangenheit einiger Abstimmender – wie sieht das die Landesregierung?

Bezug: Ihre Anfrage vom 19. Februar 2015, Zl. 29.01.046

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Scheffknecht,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich wie folgt Stellung:

Vorweg ist festzustellen, dass nach Ansicht der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung für die Frage der möglichen Befangenheit von Gemeindeorganen § 28 Gemeindegesetz maßgeblich ist. Zum Zeitpunkt der Stadtvertretungssitzung vom 8. Oktober 2013 bzw. 17.12.2013 war das Vorarlberger Gemeindegesetz, idF LGBl. Nr. 94/2012, in Geltung.

§ 28 Abs. 1 Gemeindegesetz lautet:

„(1) Der Bürgermeister, die Mitglieder der im § 26 Abs. 1 genannten Kollegialorgane der Gemeinde sowie die Gemeindebediensteten haben sich im Falle der Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Handelt es sich um Angelegenheiten, die in Kollegialorganen in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, so haben die Genannten, soweit sie nicht ausdrücklich zur Auskunftserteilung zugezogen werden, für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen:

a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 36a AVG oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;

b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind.

(2) Wenn andere als im Abs. 1 genannte Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit dieser Personen in Zweifel zu ziehen, hat das Kollegialorgan, dem die betroffene Person angehört, zu entscheiden, ob Befangenheit gegeben ist. ....

[...]“

Nach § 28 Abs. 5 Gemeindegesetz gelten die Befangenheitsgründe u.a. nicht für die Erlassung von Anordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten. Bei der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes handelt es sich um eine Verordnung, also um Anordnungen, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind.

Die Erläuterungen dazu führen aus, dass die Befangenheitsbestimmungen bei der Erlassung von Verordnungen oder bei der Erlassung von Regelungen im Rahmen der Privatautonomie nicht zur Anwendung kommen (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.12.1990, V1/90).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Befangenheitsbestimmungen auf den gegenständlichen Fall der Beschlussfassung der Stadtvertretung von Feldkirch über die Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Anwendung finden.

Ihre konkreten Fragen beantworte ich wie folgt:

**1. Trägt die Landesregierung als für die Gemeindeaufsicht zuständiges Organ dafür Sorge, dass bei Beschlüssen der Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen in Vorarlberg niemand mitstimmt, der in der Sache befangen ist? Und wenn ja, wie?**

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung normiert § 28 Abs. 1 Gemeindegesetz es als jeweilige Pflicht des einzelnen Mitglieds der Gemeindevertretung (Stadtvertretung), sich im Falle der Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Wenn die Gemeindeaufsicht von relevanten Verstößen gegen die Befangenheitsbestimmungen des § 28 Gemeindegesetz Kenntnis erlangt, wird eine aufsichtsbehördliche Überprüfung vorgenommen.

Wie einleitend ausgeführt, kommen allerdings die Befangenheitsbestimmungen des § 28 Abs. 5 Gemeindegesetz auf den gegenständlichen Fall der Beschlussfassung der Stadtvertretung von Feldkirch über die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht zur Anwendung.

**2. Würde die Gemeindeaufsicht einschreiten, falls sich herausstellen sollte, dass bei einem Beschluss in einer Gemeinde- bzw. Stadtvertretung Personen mitgestimmt haben, die in der Sache befangen waren? Und wenn ja, wie?**

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung wird, wenn die Gemeindeaufsicht von relevanten Verstößen gegen die Befangenheitsbestimmungen des § 28 Gemeindegesetz Kenntnis erlangt, eine aufsichtsbehördliche Überprüfung vorgenommen.

Als mögliche Aufsichtsmittel sieht das Gemeindegesetz u.a. vor, dass gesetzwidrige Verordnungen mittels Verordnung aufgehoben werden können (§ 84 Gemeindegesetz). Gesetz - oder verordnungswidrige Beschlüsse können ebenfalls aufgehoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 86 Gemeindegesetz). Weiters sehen die §§ 87 und 88 Gemeindegesetz die Möglichkeit der Ersatzvornahme sowie Ordnungsstrafen und den Amtsverlust vor.

**3. Welche Konsequenzen hätte dies für die entsprechenden Personen? Welche Auswirkungen hätte das auf den Gegenstand der Abstimmung (im vorliegenden Fall auf die Umwidmung)?**

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung verstößt ein Mitglied der Gemeindevertretung, das trotz Befangenheit sich nicht der Ausübung seines Amtes enthält, gegen die in § 28 Gemeindegesetz normierte Pflicht.

Im vorliegenden Fall der Umwidmung, das heißt der Beschlussfassung der Stadtvertretung von Feldkirch über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, ist vor dem Hintergrund des § 28 Abs. 5 Gemeindegesetz davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft von Feldkircher Stadtvertretungsmitgliedern in der Agrargemeinschaft Altenstadt für die gegenständliche Beschlussfassung rechtlich nicht relevant ist und für diese Stadtvertreter daher keine Befangenheit vorgelegen hat.

**4. Kann ausgeschlossen werden, dass bei den beiden Beschlüssen zur gegenständlichen Umwidmung in der Feldkircher Stadtvertretung Personen mitgestimmt haben, die damals Mitglied der Agrargemeinschaft Altenstadt waren?**

Laut den durchgeführten Erhebungen der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch steht nach derzeitigem Informationsstand fest, dass sich in der Feldkircher Stadtvertretungssitzung vom 8.10.2013 (Beschluss des Entwurfs der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes) von 36 anwesenden Stimmberechtigten 1 Stadtvertreter als Mitglied im Vorstand der Agrargemeinschaft Altenstadt für befangen erklärt hat; 3 Stadtvertreter Mitglied der Agrargemeinschaft waren, 25 Stadtvertreter Nichtmitglied der Agrargemeinschaft waren; 7 Stadtvertreter zur Mitgliedschaft keine Angaben gemacht haben.

In der Sitzung der Stadtvertretung Feldkirch vom 17.12.2013 (Beschluss der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes) hat sich von 36 anwesenden Stimmberechtigten 1 Stadtvertreter als Mitglied im Vorstand der Agrargemeinschaft

Altenstadt für befangen erklärt; 4 Stadtvertreter waren Mitglied der Agrargemeinschaft, 24 Stadtvertreter waren Nichtmitglied der Agrargemeinschaft; 7 Stadtvertreter haben zur Mitgliedschaft keine Angaben gemacht.

Nach Rechtsmeinung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung sind ungeachtet dessen, dass bei Verordnungen die Befangenheitsregeln gemäß § 28 Abs. 5 Gemeindegesetz nicht zum Tragen kommen, bei den gegenständlichen Beschlüssen der Stadtvertretung Feldkirch nach den vorliegenden Unterlagen jeweils die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter Nichtmitglied der Agrargemeinschaft Altenstadt gewesen. Diese Beschlüsse wären daher auch unter diesem Gesichtspunkt rechtlich gültig zustande gekommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ing. Erich Schwärzler  
Landesrat